

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Logica-Gruppe Deutschland

- |  |  |
|--|--|
| 1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss                 | 11. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln           |
| 2. Leistungserbringung und SPEZIFIKATION                 | 12. Haftung  |
| 3. Status-Reports und Meetings                           | 13. Geheimhaltung, Datenschutz, Veröffentlichungen |
| 4. Termine, Fristen, Verzögerungen und Höhere Gewalt     | 14. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten   |
| 5. VERGÜTUNG und Zahlungsbedingungen                     | 15. Nutzungsrechte                                 |
| 6. Mitwirkung des Auftraggebers                          | 16. Rechte Dritter                                 |
| 7. Mitarbeiter   | 17. Vertragslaufzeit und Kündigung                 |
| 8. Änderung der Leistungen (Change Request)              | 18. Exportkontrolle                                |
|  | 19. Integrität                                     |
| 9. ABNAHME von Werkleistungen                            | 20. Streitigkeiten und anwendbares Recht           |
| 10. DOKUMENTATION und Ergebnisse von Beratungsleistungen | 21. Schlussbestimmungen                            |

### Definitionen

Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) haben folgende Begriffe eine besondere Bedeutung:

**„ABNAHME“ und  
„ABGENOMMEN“**

LÖSUNGEN und andere Werkleistungen sind durch den Auftraggeber ABGENOMMEN, wenn sie entweder die ABNAHMETESTS erfolgreich bestanden haben oder als ABGENOMMEN im Sinne der Ziffer 9 gelten.

**„ABNAHMETESTS“**

sind die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG beschriebenen Tests.

**„ABNAHMETEST-  
BESCHREIBUNG“**

ist das Dokument, in dem die ABNAHMETESTS beschrieben sind, die die LÖSUNG durchlaufen soll, um festzustellen, ob die LÖSUNG unter Verwendung der Testdaten und der Testumgebung nach Durchlaufen der festgelegten Testschritte und Bewertung anhand der Abnahmekriterien im Wesentlichen der SPEZIFIKATION entsprechend funktioniert. Für andere Werkleistungen enthält die ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG ABNAHMETESTS, um die Vertragsgemäßheit der LEISTUNG festzustellen.

**„DOKUMENTATION“**

sind die Unterlagen, die gemäß der SPEZIFIKATION von Logica zu liefern sind.

**„EQUIPMENT“**

sind die Sachen einschließlich der Hardware, die gemäß der SPEZIFIKATION von Logica zu liefern sind.

**„LEISTUNGEN“**

sind sämtliche von Logica entsprechend der SPEZIFIKATION oder einer sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vereinbarung zu erbringenden LEISTUNGEN.

**„LÖSUNG“**

ist die Gesamtheit des EQUIPMENTS und der SOFTWARE gemäß der SPEZIFIKATION.

<b>„SCHUTZRECHTE“</b>	sind Rechte an Marken, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, Namensrechte, Know-how-Rechte, Goodwill, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere vergleichbar geschützte Rechte in anderen Ländern.
<b>„SOFTWARE“</b>	sind Computerprogramme, die gemäß der SPEZIFIKATION von Logica zu liefern sind.
<b>„SPEZIFIKATION“</b>	ist das Dokument, in dem die LEISTUNGEN sowie die Anforderungen an die LÖSUNG beschrieben sind.
<b>„ÜBLICHE VERGÜTUNG“</b>	sind die jeweils geltenden Sätze, die Logica gemäß ihren jeweils unternehmensbereichsbezogenen gültigen Preislisten allgemein für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen pro Zeiteinheit berechnet.
<b>„VERGÜTUNG“</b>	ist die vertraglich vereinbarte VERGÜTUNG für von Logica zu erbringenden LEISTUNGEN und alle anderen Beträge, die der Auftraggeber aus dem Vertragsverhältnis mit Logica schuldet,  bzw.  sind die vereinbarten Stundensätze für LEISTUNGEN von Logica oder, falls eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, die ÜBLICHE VERGÜTUNG.
<b>„VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN“</b>	ist die Frist, die im Fall der Erbringung von Werkleistungen mit dem Tag der ABNAHME und im Fall eines Kaufes mit der Übergabe der Sache beginnt und deren Dauer sich nach der SPEZIFIKATION richtet. Fehlt eine Vereinbarung über die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN in der SPEZIFIKATION, beträgt diese jeweils 12 Monate.
<b>„VERTRAULICHE INFORMATIONEN“</b>	sind alle Sachen (einschließlich SOFTWARE), Dokumente (einschließlich der DOKUMENTATION), Ideen, Know-how, Daten oder andere Informationen, gleich in welcher Form vorhanden, die <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) sich auf Forschung und Entwicklung einer Partei, deren Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder geschäftliche Angelegenheiten beziehen; oder</li> <li>(b) als vertraulich bezeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind,</li> </ul> und die durch eine Partei oder durch ein mit einer Partei im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder einen Vertreter der Partei der anderen Partei im Rahmen des Vertrages zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind diejenigen vertraulichen Informationen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) dieser im Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch die andere Partei bereits ohne Bestehen einer anderweitigen Geheimhaltungspflicht bekannt sind,</li> <li>(ii) öffentlich bekannt sind oder später ohne Verletzung</li> </ul>

- dieser Bestimmungen durch die empfangende Partei öffentlich bekannt werden,
- (iii) dieser durch einen Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Partei erkennbar Geheimhaltungspflichten verletzt hat, oder
  - (iv) ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet wurden.

## **1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss**

**1.1** Für sämtliche zwischen einer Logica-Gesellschaft („Logica“) und dem Auftraggeber geschlossene Verträge oder Vertragsangebote über die Lieferung von LÖSUNGEN, SOFTWARE oder anderer Gewerke sowie für alle angebotenen Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen gelten die folgenden AGB. Die AGB gelten nicht im Falle der Softwarepflege durch Logica sowie im Falle der Softwaremiete.

**1.2** An Angebote hält sich Logica vier Wochen gebunden, sofern das Angebot nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet ist.

**1.3** Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB durch Unterzeichnung zustande, spätestens jedoch mit der Entgegennahme einer von Logica auf der Grundlage eines dem Auftraggeber unterbreiteten Angebotes erbrachten LEISTUNG.

**1.4** Diese AGB von Logica gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen, es sei denn, Logica hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch, wenn Logica in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre LEISTUNGEN vorbehaltlos ausführt.

**1.5** Durch den Abschluss eines ersten Vertrages werden diese AGB auch Bestandteil aller zukünftigen zwischen den Parteien geschlossenen Geschäfte, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## **2. Leistungserbringung und SPEZIFIKATION**

**2.1** Die von Logica konkret zu erbringenden LEISTUNGEN sowie der Leistungsumfang werden in der SPEZIFIKATION abschließend vereinbart. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen stellen keine Garantien dar. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung. Im Fall von Sach- und Rechtsmängeln haftet Logica ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB.

**2.2** Sofern die SPEZIFIKATION zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vereinbart ist, wird Logica diese entsprechend den vom Auftraggeber mitgeteilten Anforderungen erstellen und im Entwurf dem Auftraggeber zur Überprüfung und Abstimmung übermitteln. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob in dem Entwurf der SPEZIFIKATION seine Anforderungen richtig und vollständig wiedergegeben sind. Logica behält sich das Recht vor, die Leistungserbringung auszusetzen, bis die SPEZIFIKATION verbindlich vereinbart ist.

**2.3** Sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist, unterstützt Logica den Auftraggeber durch die in der SPEZIFIKATION vereinbarten LEISTUNGEN. Ein Erfolg und damit eine Werkleistung wird von Logica nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Vereinbaren die Parteien, dass die LEISTUNGEN von Logica nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass ein Erfolg nicht geschuldet ist. Besteht die LEISTUNG von Logica in der Erstellung eines Konzeptes, so handelt es sich hierbei um eine Dienstleistung. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen wird Logica sorgfältig und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erbringen. Vereinbaren die Parteien, dass Logica DOKUMENTATION von Drittsoftware (Herstellerdokumentation) beschaffen soll, so ist Logica lediglich verpflichtet, die Herstellerdokumentation an den Auftraggeber zu liefern.

**2.4** Logica wird für die im Rahmen des Vertrages zu erbringenden LEISTUNGEN Personal mit der erforderlichen Qualifikation einsetzen. Logica wird selbst entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und hat das Recht, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.

**2.5** Der Auftraggeber kann schriftlich den Abzug einzelner von Logica im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter verlangen. Sofern der Auftraggeber seinen Wunsch nachvollziehbar begründet, ist Logica nicht berechtigt, die Zustimmung ohne vernünftigen Grund zu verweigern. Kosten und Aufwände, die Logica hierdurch entstehen, werden vom Auftraggeber getragen, es sei denn, es liegen wichtige Gründe für den Austausch der Mitarbeiter vor. Solche liegen vor, wenn der Mitarbeiter nachweislich nicht über die vereinbarten Qualifikationen verfügt, die Leistungen des Mitarbeiters nicht den vereinbarten Standards entsprechen oder der Mitarbeiter den Betriebsfrieden des Auftraggebers stört.

**2.6** Logica wird sich mit dem Auftraggeber über die Urlaubsplanung der eingesetzten Mitarbeiter abstimmen und versuchen, Urlaubszeiträume mit dem Auftraggeber zu koordinieren. Eine Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich.

**2.7** Logica ist zur Leistungserbringung durch Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

**2.8** Den Ort der LEISTUNG bestimmt Logica, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

**2.9** Logica führt die LEISTUNGEN auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Rechts aus. Ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und werden dadurch Änderungen der LEISTUNGEN von Logica erforderlich, werden diese Änderungen nach dem in Ziffer 8 vereinbarten Verfahren behandelt.

### **3. Status-Reports und Meetings**

Logica wird den Auftraggeber bis zur ABNAHME von Werkleistungen oder sonstigen Erfüllung der Verträge über den Fortschritt der LEISTUNGEN unterrichten. Außerdem werden die Parteien auf Anfrage einer Partei Meetings abhalten, um sich gegenseitig über den Fortschritt zu informieren. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, werden etwaige Meetings monatlich abgehalten und Status-Reports monatlich geliefert.

### **4. Termine, Fristen, Verzögerungen und Höhere Gewalt**

**4.1** Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.

**4.2** Erbringt der Auftraggeber eine von ihm zu erbringenden Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig (z.B. nicht fristgerechte Erbringung einer Mitwirkungsleistung), so verlängern sich verbindlich vereinbarte Termine und Fristen für LEISTUNGEN von Logica entsprechend. Führt die Verzögerung durch den Auftraggebers zu einem Mehraufwand bei Logica, so hat der Auftraggeber die hierfür ÜBLICHE VERGÜTUNG zu leisten. Logica wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung sowie über Mehrkosten und Auslagen, die bereits entstanden sind oder durch die Verzögerung wahrscheinlich entstehen werden, informieren.

**4.3** Logica kommt mit ihrer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber Logica zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.

**4.4** Wird einer Partei die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung bzw. Mitwirkungsleistung durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die außerhalb ihres Risikobereichs liegen (Fälle Höherer Gewalt, z.B. Arbeitskämpfmaßnahmen, kriegerische oder terroristische Handlungen, ein von keiner Partei zu vertretender Netzwerkausfall), so verlängern sich vereinbarte Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum. Die betroffene Partei wird die andere Partei über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren. Bestehen diese Umstände über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen, steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Auftraggeber Logica eine angemessene VERGÜTUNG für bereits erbrachte LEISTUNGEN sowie eine Entschädigung bezahlen, die die Kosten und Auslagen einschließt, die Logica bereits im Zusammenhang mit den LEISTUNGEN entstanden sind und die sich als nutzlos herausstellen.

## **5. VERGÜTUNG und Zahlungsbedingungen**

**5.1** Die vereinbarte VERGÜTUNG ergibt sich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, aus der SPEZIFIKATION. Logica rechnet die LEISTUNGEN entsprechend dem angebotenen oder sonst vereinbarten Zahlungsplan ab. LEISTUNGEN von Logica, für die eine VERGÜTUNG nicht vereinbart wurde bzw. LEISTUNGEN, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, aber nicht in der SPEZIFIKATION enthalten sind (Zusatzleistungen) und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten sind, werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand und entsprechend der ÜBLICHEN VERGÜTUNG abgerechnet.

**5.2** Neben der VERGÜTUNG hat der Auftraggeber etwaige Auslagen, insbesondere Spesen, Reise- und Aufenthaltskosten von Logica-Mitarbeitern zu übernehmen, die für die Leistungserbringung von Logica erforderlich sind oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden. Reisezeiten werden Logica zum vereinbarten Stundensatz vergütet. Sofern eine entsprechende Vereinbarung fehlt, hat der Auftraggeber die ÜBLICHE VERGÜTUNG zu leisten. Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten des Zahlungsverkehrs und Leitungskosten hat der Auftraggeber zu tragen. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**5.3** In Rechnung gestellte Beträge sind sofort und ohne Abzug fällig und innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu zahlen.

**5.4** Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins pro Jahr zu leisten.

**5.5** Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann Logica – ungeachtet der gesetzlichen Rechte bei Verzug – dem Auftraggeber eine Frist von mindestens 14 Tagen setzen mit der Androhung, die LEISTUNGEN bei Nichtzahlung des Auftraggebers auszusetzen. Setzt Logica nach fruchtlosem Fristablauf die LEISTUNGEN aus, ist Logica berechtigt, zusätzliche Kosten und Auslagen, die im Zuge der Leistungsaussetzung entstanden sind, vom Auftraggeber erstattet zu verlangen. Während des Zahlungsverzuges gilt Ziffer 4.2.

**5.6** Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

## **6. Mitwirkung des Auftraggebers**

**6.1** Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Erbringung der von Logica geschuldeten LEISTUNGEN erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für Logica unentgeltlich erbracht werden.

**6.2** Der Auftraggeber wird Logica schriftlich einen autorisierten Ansprechpartner benennen. Falls der Auftraggeber sich entschließen sollte, diesen Ansprechpartner auszuwechseln, wird er Logica schriftlich rechtzeitig darüber und über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen. Dieser Ansprechpartner

- (a) gilt als bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen sowie für den Auftraggeber bindende Entscheidungen zu treffen, insbesondere über Änderungen der LEISTUNGEN;
- (b) wird unverzüglich alle Dokumente prüfen, die Logica dem Auftraggeber zur Prüfung übergibt, damit Logica diese Dokumente ggf. berichtigen oder ändern kann;
- (c) wird Logica unverzüglich die Informationen über den Auftraggeber zur Verfügung stellen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind;
- (d) wird Änderungsbedarf rechtzeitig anzeigen.

**6.3** Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter, die Logica bei der Leistungserbringung unterstützen, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.

**6.4** Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählt vor allem, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für Logica zur ordnungsgemäßen Erbringung der LEISTUNG erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftraggeber insbesondere

- (a) zu den vereinbarten Zeiten die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG festgelegten Test-Daten und die Test-Umgebung zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der ABNAHMETESTS erforderlich sind;
- (b) die Räume vorbereiten, in denen die LÖSUNG installiert werden soll;
- (c) auf Anforderung von Logica den Mitarbeitern von Logica oder den Mitarbeitern der von Logica beauftragten Unternehmen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel in ausreichender Menge und entsprechend der Vorgaben von Logica bereitstellen sowie Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen verschaffen und rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen;
- (d) auf Anforderung von Logica Status-Berichte über den Fortschritt der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zur Verfügung zu stellen;
- (e) soweit dies für die Leistungserbringung von Logica erforderlich ist, rechtzeitig notwendige Softwarelizenzen für Drittsoftware oder Hardware beschaffen bzw. von Dritten die erforderliche Zustimmungen zur Nutzung von Software durch Logica einholen;
- (f) Zugang zu den für die Leistungserbringung notwendigen IT-Systemen gewähren, ausreichend Rechnerzeiten bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit den relevanten IT-Systemen einstellen;
- (g) im Bedarfsfalle einen funktionsfähigen Remotezugang zur Verfügung stellen;
- (h) in alleiniger Verantwortung Daten sichern und verifizieren, bevor und solange diese Daten zusammen mit den von Logica erbrachten LEISTUNGEN genutzt werden.

**6.5** Falls der Auftraggeber feststellt, dass Logica von unzutreffenden Annahmen ausgeht oder dass seine Anweisungen fehlerhaft oder unvollständig sind, wird er Logica darüber unverzüglich schriftlich informieren.

**6.6** Wird Logica durch Umstände, für die allein oder überwiegend der Auftraggeber verantwortlich ist (z.B. der Auftraggeber erbringt eine Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend), an der Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNG gehindert, so hat Logica Anspruch auf die VERGÜTUNG, die während der Dauer des Vorliegens dieses Umstands voraussichtlich zu zahlen gewesen wäre. Logica muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was Logica infolge der Befreiung von der LEISTUNG während dieses Zeitraums oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Vereinbarte Termine und Fristen für LEISTUNGEN von Logica verschieben sich um eine angemessene Zeit.

**6.7** Der Auftraggeber ist ab dem Gefahrenübergang für die Versicherung von Teilleistungen verantwortlich.

## **7. Mitarbeiter**

**7.1** Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass sich die von ihr eingesetzten Mitarbeiter an die für die Betriebsstätten jeweils geltenden Regeln und Richtlinien der anderen Partei halten, wenn diese zuvor über das Bestehen der Richtlinien in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Mitarbeiter von Logica unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht und der Kontrolle von Logica.

**7.2** Keine Partei wird bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erfüllung aller sich aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen (einschließlich der Verjährungsfrist für Rechte wegen Mängeln), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei direkt oder indirekt über Dritte, Mitarbeiter der anderen Partei zum Zwecke der Anstellung oder Beschäftigung abwerben. Mitarbeiter im Sinne dieser Klausel ist jeder Angestellte und jede andere natürliche Person, die durch eine Partei im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages in erheblichem Umfang eingesetzt wird.

**7.3** Für den Fall der Verletzung der Ziffer 7.2 vereinbaren die Parteien, dass die verletzende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe zu zahlen hat. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf ein Brutto-Jahreszielgehalt des betroffenen Mitarbeiters in den vorangegangenen 12 Monaten. Die Parteien sind sich einig, dass dies eine Kompensation für die Kosten der Anstellung und Ausbildung eines adäquaten Ersatzes darstellt. Die Parteien vereinbaren, dass die verletzende Partei darlegen und beweisen muss, dass keine Abwerbung vorlag. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

## **8. Änderung der LEISTUNGEN (Change Request)**

**8.1** Jede Partei kann einen Change Request unterbreiten. Im Falle von Werkleistungen ist der Change Request bis spätestens zur ABNAHME zu unterbreiten, im Fall von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen spätestens bis zum Beginn der Erbringung der LEISTUNG. Change Requests sind schriftlich zu unterbreiten.

**8.2** Logica wird den Auftraggeber schriftlich darüber informieren, wenn nach der sachlich fundierten Bewertung von Logica der Change Request zusätzliche LEISTUNGEN oder einen zusätzlichen Zeitbedarf erfordert und/oder wenn sich das Änderungsverlangen auf die eingesetzten Mitarbeiter oder Ressourcen nicht nur unerheblich auswirkt. Der Auftraggeber wird Logica mit der Prüfung der Auswirkungen schriftlich beauftragen. Logica kann den Beginn der Prüfung von dieser Beauftragung abhängig machen.

**8.3** Im Fall einer Leistungsänderung werden die vereinbarte VERGÜTUNG und vereinbarte Termine unter Berücksichtigung des Aufwandes, der Logica für die Prüfung des Change Requests entstanden ist, angemessen angepasst.

**8.4** Vereinbaren die Parteien nach Prüfung eines Change Requests, dass eine Leistungsänderung nicht erfolgen soll, so hat der Auftraggeber in jedem Fall die ÜBLICHE VERGÜTUNG für die Prüfung des Change Requests zu leisten.

**8.5** Sofern sich die Parteien auf die Änderung der LEISTUNGEN einigen, werden sie den Umfang und die Details der Leistungsänderung schriftlich vereinbaren. Solange die Änderung einschließlich der VERGÜTUNG, der Zeitplanung und der Liefertermine nicht schriftlich vereinbart ist, ist Logica nicht zur Ausführung der Leistungsänderung verpflichtet. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird Logica die vertragsgegenständliche LEISTUNG wie ursprünglich vereinbart erbringen.

## **9. ABNAHME von Werkleistungen**

**9.1** Erbringt Logica für den Auftraggeber Werkleistungen, gilt hierfür das Werkvertragsrecht als vereinbart. Werkleistungen unterliegen der ABNAHME durch den Auftraggeber gemäß den nachfolgenden Ziffern 9.2-9.7 Bei den von Logica zu erbringenden LEISTUNGEN handelt es sich nur dann um Werkleistungen, wenn die Parteien einen Erfolg ausdrücklich schriftlich vereinbart haben (Ziffer 2.3).

**9.2** Logica wird für den Auftraggeber die ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG erstellen, die vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und freizugeben ist.

**9.3** Logica wird dem Auftraggeber die Abnahmereitschaft hinsichtlich der jeweiligen LEISTUNGEN schriftlich oder in Textform mitteilen. Logica kann die ABNAHME von Teilleistungen verlangen, sofern es sich um in sich abgeschlossene Leistungsabschnitte handelt oder die Parteien dies vereinbart haben.

**9.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der von Logica erbrachten und zur ABNAHME bereitgestellten LEISTUNGEN unverzüglich zu prüfen. Die Prüffrist beträgt sieben (7) Kalendertage ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung oder Mitteilung in Textform der Abnahmereitschaft durch Logica gemäß vorstehender Ziffer 9.3 bei dem Auftraggeber. Logica ist berechtigt, an jeder ABNAHME oder Teilabnahme teilzunehmen und die Durchführung der ABNAHMETESTS zu überwachen.

**9.5** Werkleistungen gelten als ABGENOMMEN, wenn sie die in der ABNAHMETEST-BESCHREIBUNG vorgesehenen ABNAHMETESTS erfolgreich bestanden haben und der Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 9.4 genannten Prüffrist keine abnahmehindernden Fehler schriftlich gerügt hat (Fehlermeldung). Für die Fehlermeldung gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

Abnahmehindernde Fehler sind

- (a) Fehler, die dazu führen, dass die LEISTUNG insgesamt oder der abzunehmende Teil der LEISTUNG nicht genutzt werden kann;
- (b) Fehler, die bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen bedingen.

Nicht abnahmehindernde Fehler sind

- (a) Fehler, die vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit bereits vor Durchführung des ABNAHMETESTS erkannt und Logica nicht schriftlich mitgeteilt wurden; oder
- (b) unerhebliche oder geringe Fehler.

Die Zuordnung von Fehlern zu einer Fehlerkategorie erfolgt durch Logica.

**9.6** Verweigert der Auftraggeber die ABNAHME berechtigterweise, wird Logica die abnahmehindernden Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigen und dem Auftraggeber erneut die Abnahmebereitschaft schriftlich mitteilen. Die Parteien werden den ABNAHMETEST bzw. Teile des ABNAHMETESTS sodann erneut und solange gemäß dieser Ziffer 9 durchführen, bis dieser erfolgreich ist.

**9.7** Werkleistungen gelten in jedem Fall als ABGENOMMEN, wenn der Auftraggeber diese über einen Zeitraum von vier Wochen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes nutzt, ohne abnahmehindernde Fehler gerügt zu haben.

**9.8** Besteht die Werkleistung von Logica in der Erstellung einer DOKUMENTATION oder eines Konzeptes, so finden die Regelungen in Ziffer 10.2 Anwendung.

## **10. Ergebnisse von Beratungsleistungen und DOKUMENTATION**

**10.1** Von Logica zu erbringende Beratungs- und sonstige Dienstleistungen unterliegen nicht der ABNAHME. Logica wird Ergebnisse der Dienstleistungen (z.B. DOKUMENTATION und Konzepte) als Entwurf dem Auftraggeber zwecks Erteilung der Freigabe übermitteln. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ergebnisse Änderungswünsche schriftlich mitteilt, wird Logica die Ergebnisse der LEISTUNGEN dem Auftraggeber in ihrer endgültigen Form zur Verfügung stellen. Informiert der Auftraggeber Logica innerhalb der Freigabefrist über einen Änderungswunsch, werden Logica und der Auftraggeber versuchen, sich über den Änderungswunsch zu verständigen. Logica wird vereinbarte Änderungen in den Ergebnissen der LEISTUNGEN berücksichtigen und dem Auftraggeber erneut die Ergebnisse der LEISTUNGEN zur Verfügung stellen.

**10.2** Haben die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass es sich bei der DOKUMENTATION oder den Konzepten um eine von Logica zu erbringende Werkleistung handelt, wird der Auftraggeber diese binnen fünf (5) Werktagen nach Übersendung der endgültigen Fassung prüfen und die ABNAHME erklären, sofern die DOKUMENTATION keine wesentlichen Fehler aufweist. Wesentliche Fehler sind Logica binnen der im vorstehenden Satz genannten Frist mitzuteilen. Ziffer 9.6 gilt entsprechend. Die DOKUMENTATION und/oder das Konzept gilt als ABGENOMMEN, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist wesentliche Fehler schriftlich rügt.

## **11. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**

**11.1** Sofern Logica für den Auftraggeber Werkleistungen erbringt, gelten für die Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln die nachfolgenden Ziffern 11.2-11.9.

**11.2** Logica gewährleistet, dass die Ergebnisse der nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringenden LEISTUNGEN den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängel behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ergebnisse nur unwesentlich mindern, bleiben außer Betracht. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler vom Auftraggeber selbst schnell und mit geringem Aufwand beseitigt werden kann.

**11.3** Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, die nicht im Verantwortungsbereich von Logica liegen, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Ursache verpflichtet, den Mangel und die Umstände, bei denen er auftritt, unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information schriftlich zu melden, so dass für Logica eine Überprüfung und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist. Hierzu gehören korrekte Angaben, bei welchen Arbeitsschritten und Programmfunktionen Störungen aufgetreten sind und in welcher Weise sich diese durch bestimmte Fehlermeldungen bemerkbar gemacht haben. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht gemäß vorstehendem Satz 2 nicht nach, bestehen keine Gewährleistungsrechte. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, mit Logica bei der Mängeldiagnostizierung und -behebung bestmöglich zusammenzuarbeiten.

**11.4** Ordnungsgemäß gemeldete Mängel sind von Logica ohne Kosten für den Auftraggeber während der Geschäftszeiten und innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Herstellung eines neues Werkes („Nacherfüllung“) zu beseitigen. Sofern

nicht anders schriftlich vereinbart, bestimmt Logica den Ort, an welchem die Mängelbeseitigung durchgeführt wird.

**11.5** Beim Vorliegen von Mängeln kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Selbstvornahme einschließlich des Ersatzes der dafür getätigten Aufwendungen, Rücktritt, Minderung der VERGÜTUNG, Schadenersatz und/oder Aufwendungsersatz erst geltend machen, nachdem er Logica zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung gemäß Ziffer 11.4 ablehne, und die Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. § 636 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Fehlschlagen der Nacherfüllung frühestens beim erfolglosen dritten Versuch der Fehlerbeseitigung vorliegt. Die Geltendmachung von Schadenersatz oder Aufwendungsersatz ist darüber hinaus nur möglich, wenn zusätzlich die Voraussetzungen der Ziffer 12 („Haftung“) erfüllt sind. Im Fall des Rücktritts oder des „Schadenersatzes statt der ganzen Leistung“ hat der Auftraggeber insbesondere sämtliche SOFTWARE oder Teile von SOFTWARE von allen Speichern zu löschen, sämtliche Kopien der SOFTWARE und DOKUMENTATION zu vernichten oder an Logica zurückzugeben und beides schriftlich zu bestätigen.

**11.6** Der Auftraggeber kann keine Rechte wegen Mängel geltend machen, wenn er die Ergebnisse der Werkleistungen ändert oder in diese eingreift, es sei denn, er weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich gewesen ist.

**11.7** Wird Logica aufgrund einer Fehlermeldung tätig, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass dieser im Verantwortungsbereich von Logica liegt (Ziffer 11.3 Satz 1) und hat der Auftraggeber in fahrlässiger Unkenntnis dieser Umstände die Mangelbeseitigung verlangt, kann Logica die ÜBLICHE VERGÜTUNG für die Logica entstandenen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch, wenn Logica aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber die gem. Ziffer 11.3 Satz 2 geschuldeten Informationen zur Fehlerursache mitgeteilt hat.

**11.8** Sofern vom Auftraggeber beauftragte Drittfirmen an der Erbringung der vereinbarten LEISTUNGEN beteiligt sind, übernimmt Logica keine Gewähr für Leistungen, Software, Software-Komponenten und/oder Arbeitsergebnisse, die in den Verantwortungsbereich dieser Drittfirmen fallen.

**11.9** Die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN beginnt mit dem Zeitpunkt der ABNAHME gemäß Ziffer 9 dieser AGB und beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Logica gem. Ziffer 12 dieser AGB unbeschränkt haftet.

**11.10** Sofern die von Logica zu erbringende LEISTUNG in der Lieferung von EQUIPMENT und/oder Standardsoftware besteht, liefert Logica entsprechend der vereinbarten SPEZIFIKATION bzw. entsprechend der in der DOKUMENTATION der SOFTWARE enthaltenen Produktbeschreibung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit des EQUIPMENTS und/oder der Standardsoftware wird nicht geschuldet. Standardsoftware wird - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - in der jeweils aktuellen Fassung geliefert.

**11.11** In Bezug auf EQUIPMENT und/oder Standardsoftware gewährleistet Logica verfügungsbefugt bzw. Inhaber der Rechte zu sein, die nach Ziffer 15 auf den Auftraggeber übertragen werden, und dass das EQUIPMENT und/oder die Standardsoftware frei von Rechten Dritter sind.

**11.12** Im Fall der Lieferung von EQUIPMENT und/oder Standardsoftware gelten die Ziffern 11.2-11.8 entsprechend. Ziffer 11.9 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN mit Ablieferung des EQUIPMENTS bzw. der Standardsoftware zu laufen beginnt.

**11.13** Wird EQUIPMENT ausgetauscht, geht das Eigentum an dem ausgetauschten EQUIPMENT wieder auf Logica über. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das Eigentum frei von Lasten und Belastungen zurück übertragen wird.

**11.14** In Bezug auf SOFTWARE, sei es Standardsoftware oder individuell für den Auftraggeber erstellte SOFTWARE, bestehen Rechte des Auftraggebers bei Mängeln nur, sofern der Auftraggeber alle von Logica gelieferten Softwarekorrekturen installiert hat, er die SOFTWARE innerhalb der vereinbarten Umgebung und gemäß der SPEZIFIKATION eingesetzt und die SOFTWARE nicht - vorbehaltlich von Ziffer 15.4 - ohne Zustimmung von Logica geändert hat. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Fehler in SOFTWARE vollständig auszuschließen. Nicht erhebliche Fehler stellen daher keinen Mangel im Sinne dieser Ziffer 11 dar.

**11.15** Machen Dritte Rechte an den von Logica erbrachten LEISTUNGEN geltend und wird hierdurch die vertragsmäßige Nutzung der vertraglich geschuldeten LEISTUNG beeinträchtigt, findet Ziffer 16 (Rechte Dritter) Anwendung.

**11.16** Auf von Logica zu erbringende Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

## **12. Haftung**

**12.1** Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz wegen § 284 BGB kann der Auftraggeber erst geltend machen, nachdem er Logica zuvor eine angemessene Frist zur LEISTUNG oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die LEISTUNG bzw. Nacherfüllung ablehne, und die LEISTUNG bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist.

**12.2** Die gesetzliche Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der LEISTUNGEN wird, vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 12.1 durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Im Übrigen haftet Logica ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 12.3 bis 12.11.

**12.3** Logica haftet vorbehaltlich der vorstehenden Ziffern 12.2 und der nachstehenden Ziffer 12.9 unbeschränkt nur in folgenden Fällen

(a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;

(b) bei schuldhaften Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

**12.4** Soweit nicht ein Fall gemäß vorstehender Ziffer 12.3 (b) vorliegt, haftet Logica für leichte Fahrlässigkeit nur wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

**12.5** Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweilige VERGÜTUNG als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden, bei Dauerschuldverhältnissen die jährliche VERGÜTUNG.

**12.6** Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung von Logica für entgangenen Gewinn und andere reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

**12.7** Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Auftraggeber durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

**12.8** Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 12.2 bis 12.7 gelten auch für die außervertragliche Haftung.

**12.9** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**12.10** Im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Logica ist es allein Aufgabe des Auftraggebers, die von Logica gelieferten Produkte und Arbeitsergebnisse nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Logica unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von Logica gelieferten Produkten und Arbeitsergebnissen zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Auftraggeber.

**12.11** Logica übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung für Schäden, die dadurch bedingt sind, dass die vom Auftraggeber beauftragten und beteiligten Drittfirmen ihre Leistungen nicht, verspätet oder nicht ordnungsgemäß erbringen.

### **13. Geheimhaltung, Datenschutz, Veröffentlichung**

**13.1** Beide Parteien werden alle ihnen zugehenden und/oder ihnen sonst bekanntgewordenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN über den jeweils anderen Vertragspartner, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich behandeln und nur für die Durchführung dieses Vertrages verwenden und diese weder veröffentlichen, noch Dritten zur Kenntnis bringen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Eigenen Mitarbeitern oder Organen oder denen von verbundenen Unternehmen oder externen Beratern dürfen VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Informationen für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind und diese Personen vor der Offenlegung über die Geheimhaltungspflichten belehrt und schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Jede Veröffentlichung von mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Gegenständen (einschließlich SOFTWARE) in Wort, Schrift, Bild oder Ton durch eine Partei oder von ihr beauftragte Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

**13.2** Unter Beachtung der Pflichten nach vorstehender Ziffer 13.1 ist Logica berechtigt, allgemeines technisches Erfahrungswissen oder Know-how, das während der Erbringung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN entstanden ist, zu veröffentlichen und ohne Beschränkung zu nutzen oder zu verwerten.

**13.3** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Logica berechtigt, in seinen Veröffentlichungen damit zu werben, dass der Auftraggeber Kunde von Logica ist.

**13.4** Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt nicht vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht der offenlegenden Partei auf Grund eines Gesetzes, einer untergesetzlichen Norm oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung geschieht oder der Wahrnehmung eigener Ansprüche gegen die andere Partei dient. Die verpflichtete Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und die andere Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, innerhalb angemessener Zeit bei Kenntniserlangung und vor der Offenlegung zu informieren und bei der Durchsetzung von berechtigten Abwehransprüchen zu unterstützen.

**13.5** Die Parteien sind an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und Datenschutzverordnungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und an die Bestimmungen zum Schutz des Fernmelde- und des Bankgeheimnisses, sofern anwendbar, gebunden. Sofern Logica im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder einer entsprechenden Vorschrift der Landesdatenschutzgesetze verarbeitet (Auftragsdatenverarbeitung), schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, die den Anforderungen von § 11 BDSG entspricht. Der Auftraggeber hat, unabhängig davon, ob eine Auftragsdatenverarbeitung gegeben ist, die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die er Logica zur Verfügung stellt, sicherzustellen. Logica ist insofern nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung zu überprüfen. Der Auftraggeber stellt Logica von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

**13.6** Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden den für sie tätigen Mitarbeitern und Dritten die Pflichten zur Geheimhaltung und zum Datenschutz auferlegen. Der Auftraggeber wird Vertrags- und Projektunterlagen - insbesondere eventuell überlassene Quellprogramme und DOKUMENTATION - sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

### **14. Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt von Rechten**

Logica behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat Logica bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut unerzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Dritte über die Rechte von Logica zu unterrichten.

## **15. Nutzungsrechte**

**15.1** Sämtliche Rechte an SOFTWARE oder anderen Leistungsergebnissen, insbesondere Urheber-Eigentums- und Nutzungsrechte, verbleiben bei Logica, soweit dem Auftraggeber nicht durch diese AGB oder durch schriftliche Vereinbarung Rechte ausdrücklich eingeräumt werden. Der Auftraggeber erkennt an, dass die von Logica hergestellte SOFTWARE samt Benutzerdokumentation urheberrechtlich geschützt ist und dass sie ein Betriebsgeheimnisse darstellt.

**15.2** Der Auftraggeber erhält an der von Logica gelieferten SOFTWARE (Standardsoftware und Individualsoftware) und anderen Leistungsergebnissen ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nur bei Verzicht auf die eigene Nutzung und mit schriftlicher Zustimmung von Logica übertragbares Nutzungsrecht.

**15.3** Bei der Überlassung von Software von Drittfirmen, die als solche ausgewiesen sind („Fremdsoftware“), sind Nutzungs-beschränkungen, die sich aus den dieser Fremdsoftware beigefügten Lizenzbedingungen des Herstellers ergeben, vorrangig zu beachten.

**15.4** Eine Änderung der SOFTWARE durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit diese der Beseitigung eines Mangels dient und Logica mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist bzw. eine Beseitigung des Mangels abgelehnt hat. Mit der Fehlerbeseitigung darf der Auftraggeber nur einen kommerziell arbeitenden Dritten beauftragen, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Softwarefunktionen nicht zu befürchten ist.

**15.5** Die Dekompilierung (Rückübersetzung) eines ggf. überlassenen Softwarecodes ist nur zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen erlaubt und nur, wenn die dafür notwendigen Informationen nicht anderweitig beschafft werden können. Solche Informationen muss der Auftraggeber zunächst bei Logica bzw. im Fall einer Fremdsoftware bei dem jeweiligen Hersteller anfordern. Logica ist bereit, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen, insbesondere über Schnittstellen zu anderen Programmen, gegen gesonderte VERGÜTUNG des Aufwandes zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen dürfen anderen Auftragnehmern des Auftraggebers bekannt gemacht werden.

**15.6** Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutz-mechanismus die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit trägt der Auftraggeber die Beweislast. Die entsprechenden Handlungen im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer dürfen erst dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, wenn Logica der Aufforderung zur Störungsbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen ist. Sofern sich der Auftraggeber eines kommerziell arbeitenden Dritten bedient, gilt die Regelung in vorstehender Ziffer 15.4 Satz 2 entsprechend.

**15.7** Der Auftraggeber ist nicht befugt, Namen, Marken, Seriennummern oder andere der Identifikation dienenden Kenn-zeichen sowie Schutzrechtshinweise in der SOFTWARE zu beseitigen oder zu verändern. Er hat solche Kennzeichen und Hinweise in alle Kopien der SOFTWARE in derselben Form wie im Original aufzunehmen und wiederzugeben. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.

**15.8** Der Auftraggeber darf die Benutzerdokumentation ausschließlich für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

**15.9** Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer 15 setzt den vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen von Logica aus diesem Vertrag, insbesondere die Bezahlung der VERGÜTUNG und der ÜBLICHEN VERGÜTUNG durch den Auftraggeber voraus.

**15.10** Die Regelungen dieser Ziffer 15 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Auftraggeber im Rahmen der Vertrags-anbahnung und -durchführung, einschließlich der Nacherfüllung überlassenen Sachen und DOKUMENTATIONEN.

## **16. Rechte Dritter**

**16.1** Die Haftung von Logica nach dieser Ziffer 16 gilt nur für nach diesem Vertrag geschuldete LEISTUNGEN. Logica haftet nur im Rahmen der Haftungsgrenzen der Ziffer 12.

**16.2** Logica leistet Gewähr, dass die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungsgegenstände im

Bereich der Bundesrepublik Deutschland frei von SCHUTZRECHTEN Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.

**16.3** Machen Dritte solche Rechte geltend, hat der Auftraggeber Logica hiervon unverzüglich detailliert schriftlich zu informieren. Logica wird alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um auf ihre Kosten, die von ihr erbrachten LEISTUNGEN bzw. die SOFTWARE gegen die geltend gemachten Rechte Dritte zu verteidigen. Der Auftraggeber räumt Logica hierzu sämtliche erforderlichen Vollmachten ein und erteilt Logica sämtliche hierfür erforderlichen Befugnisse. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz 2 nicht nach, ist er verpflichtet, Logica durch die verspätete Information entstehende Mehrkosten zu erstatten. Logica ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten allein über die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen zu entscheiden und geltend gemachte Ansprüche auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen zu erfüllen, gerichtlich abzuwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich zu beenden.

**16.4** Der Auftraggeber darf Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung von Logica anerkennen. Er ist erst berechtigt, die Verhandlungen oder das gerichtliche Verfahren zu übernehmen, wenn Logica die Angelegenheit nicht innerhalb einer angemessenen Zeit beilegen kann oder Logica hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber wird mit Logica zusammenarbeiten und wird Logica bei der Abwehr der Ansprüche oder den Verhandlungen angemessen unterstützen. Logica trägt die insoweit entstehenden angemessenen Kosten des Auftraggebers.

**16.5** Soweit Rechtsmängel bestehen, ist Logica verpflichtet,

- (a) nach ihrer Wahl entweder durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der LEISTUNG und/oder SOFTWARE beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die LEISTUNG und/oder SOFTWARE in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der LEISTUNG und/oder SOFTWARE nicht erheblich beeinträchtigt wird; und
- (b) im Fall der Ziffer 16.4 Satz 2 die dem Auftraggeber entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe zu erstatten, sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 16.4 selbst die Rechtsverteidigung übernimmt.

Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

**16.6** Logica haftet nicht für Verletzung von Patenten, wenn das Patent erst nach dem Wirksamwerden des Vertrages angemeldet wurde oder wenn,

- (a) die betroffenen LEISTUNG außerhalb ihres freigegebenen Einsatzzwecks genutzt werden;
- (b) die LEISTUNG – vorbehaltlich der Ziffer 16.5 - vom Auftraggeber oder einem von Logica nicht autorisierten Dritten geändert wurden;
- (c) die LEISTUNG auf der Grundlage eines mit Rechten Dritter belasteten Konzeptes des Auftraggebers entwickelt wurden oder die Leistungsgegenstände Software, Dokumente, Ideen, Daten oder andere Informationen beinhalten, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat und die mit Rechten Dritter belastet sind; oder
- (d) die LEISTUNG zusammen mit Hardware oder SOFTWARE genutzt werden, die nicht von Logica unter diesem Vertrag geliefert wurden.

**16.7** Für sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 12.

**16.8** Die dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 16 eingeräumten Rechte erlöschen mit Ablauf der VERJÄHRUNGSFRIST FÜR RECHTE WEGEN MÄNGELN.

## **17. Vertragslaufzeit und Kündigung**

**17.1** Bei von Logica zu erbringenden Werkleistungen endet der Vertrag erst mit der vollständigen Erfüllung der von Logica nach diesem Vertrag geschuldeten LEISTUNGEN.

**17.2** In Bezug auf Beratungs- und sonstige Dienstleistungen wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen.

**17.3** Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) die andere Partei schwerwiegend oder wiederholt schuldhaft gegen ihre vertraglichen

Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung auch nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens aber nach 30 Tagen nach Erhalt der Abmahnung schuldhaft nicht erfüllt, so dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertragswerk nicht zugemutet werden kann. Die abmahnende Partei hat in der Abmahnung die Pflichtverletzung zu beschreiben und Maßnahmen zu nennen, die zur Beseitigung erforderlich sind; oder

- (b) über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (c) bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt; oder
- (d) sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt.

**17.4** Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an die im Vertrag ausdrücklich genannte Anschrift zu versenden. Eine innerhalb Deutschlands per Post versandte Kündigung gilt spätestens am 3. Werktag nach Absendung, eine Kündigung per Telefax am folgenden Werktag als zugegangen. Alle internationalen Kündigungen gelten am 8. Werktag nach Absendung als zugegangen.

## **18. Exportkontrolle**

**18.1** Der Auftraggeber erkennt an, dass die Erfüllung durch Logica vom Vorliegen folgender Voraussetzungen abhängig ist:

- (a) Logica erhält von den Regierungen Deutschlands, der USA oder anderen beteiligten Regierungen alle für den Export und den Re-Import notwendigen Genehmigungen („Genehmigungen“); und
- (b) der Auftraggeber stellt Logica alle notwendigen Dokumente, insbesondere internationale Einfuhrbescheinigungen (IIC) und Endverbleibserklärungen (EVE) zur Verfügung, die zur Erlangung der Genehmigungen erforderlich sind.

**18.2** Der Auftraggeber ist nur nach Einholung der notwendigen Genehmigungen berechtigt, die LEISTUNGEN zu exportieren, zu re-importieren, gleich ob direkt oder indirekt über eingeschaltete Dritte.

## **19. Integrität**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie die verbindlichen Erklärungen und Verpflichtungen aus der Logica Richtlinie **Ethik** in ihrer jeweils gültigen Version (abrufbar [hier](#)) zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Mitarbeitern der Logica oder diesen nahe stehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Das gleiche Verbot gilt für Mitarbeiter des Auftraggebers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Auftraggebers handeln.

## **20. Streitigkeiten und anwendbares Recht**

**20.1** Die Parteien werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf den Vertrag unter Beteiligung der Geschäftsführer oder anderer autorisierter Vertreter gütlich beizulegen.

**20.2** Falls die Meinungsverschiedenheit nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, kann jede Partei zu jedem Zeitpunkt die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) anrufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu erledigen. Die Schlichtung führt mangels ausdrücklichen, schriftlichen Anerkenntnisses beider Parteien nicht zu einer Bindung an Tatsachenfeststellungen. Die Verjährung und alle Ausschlussfristen für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt sind ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.

**20.3** Falls die Angelegenheit durch die Schlichtungsstelle nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anrufung beigelegt werden kann, oder falls eine Partei der Anrufung der Schlichtungsstelle

widerspricht, steht der ordentliche Gerichtsweg offen. Im Fall von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten jederzeit offen.

**20.4** Die Schlichtungsordnung der DGRI kann abgerufen werden bei der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (Tel.: (06712) 9209-30, Fax: (06712) 9209-33, E-Mail: [Schlichtung@dgri.de](mailto:Schlichtung@dgri.de)) oder im Internet ([www.dgri.de](http://www.dgri.de)) unter der Rubrik „Schlichtungsordnung“ (<http://www.dgri.de/schlichtung/schlichtungsordnung/>).

**20.5** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sitz von Logica. Logica ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

**20.6** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (WienerCISG-Übereinkommen).

## **21. Schlussbestimmungen**

**21.1** Diese AGB zusammen mit der SPEZIFIKATION

(a) ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Angebote und Erklärungen im Hinblick auf ihren Gegenstand

(b) sind abschließend; mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

**21.2** Für die das Vertragsverhältnis betreffenden vertraglichen Vereinbarungen gilt folgende Rangfolge:

(a) SPEZIFIKATION

(b) AGB

(c) gesetzliche Bestimmungen

**21.3** Vertragsergänzungen oder -änderungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform und der Unterzeichnung durch einen autorisierten Vertreter der jeweiligen Parteien. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. E-Mail-Kommunikation ohne elektronische Signatur gilt nicht als schriftlich im Sinne dieses Schriftformerfordernisses.

**21.4** Der Auftraggeber ist zur Abtretung von Forderungen oder zur Übertragung des Vertrages auf Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung von Logica nicht berechtigt. Rechte Dritter im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter werden durch den Vertrag nicht begründet.

**21.5** Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter entfalten soll.

**21.6** Unterlässt es eine Partei ganz oder teilweise ihre vertraglichen Rechte auszuüben oder übt sie ihre Rechte verzögert aus, stellt dies noch keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

**21.7** Ansprüche des Auftraggebers verjähren, sofern sie nicht Personenschäden beeinhaltend, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Logica oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Logica beruhen, und sofern es sich bei sonstigen Schäden nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Logica handelt, in zwei (2) Jahren beginnend in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

**21.8** Sollten einzelne Bestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.